

58. Wonach bestimmt sich bei der Seeversicherung die Vollmacht des Abschlußagenten zur selbständigen Übernahme von Versicherungen gegen Kriegsgefahr? Bedeutung des Umstandes, daß die Gesellschaft die Zeichnung von Kriegsversicherungspoliceu durch den Agenten geduldet hat.

HGB. §§ 820, 54.

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RWB. S. 263) §§ 43 ff.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Mai 1916 i. S. Albingia (Bekl.) w. G. R. (Kl.). Rep. I. 187/15.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Ernennungs- und Vollmachtsurkunde vom 31. Juli 1913 hatte die Beklagte den S. in Köln zu ihrem Generalagenten für Köln ernannt mit der Ermächtigung, in ihrem Namen See-, Fluß- und Landtransportversicherungen abzuschließen, Policen auszufertigen, Prämienfelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, in Schadensfällen die zur Rettung und Erhaltung der Versicherungsobjekte jeweils erforderlichen Maßregeln anzuordnen, alles dies nach Maßgabe der ihm erteilten allgemeinen und speziellen Instruktionen. Am 27. Juli 1914 stellte S. der Klägerin die Versicherungspolice Nr. 53 bis 59 für 7 Getreidetransporte über See im Gesamtwerte von 189460 M aus mit dem besonderen Zusatz: „Gegenwärtige Police deckt nur Kriegsgefahr unter Ausschluß aller sonstigen Gefahren.“ In § 2 der der Police beigefügten gedruckten allgemeinen Bedingungen heißt es umgekehrt: „Die Versicherung gilt frei von Kriegsmolest.“

Am Schlusse der eigentlichen Police ist jedoch die Vereinbarung besonderer geschriebener Bedingungen vorgesehen und erklärt, daß sie im Falle der Abweichung den gedruckten vorgehen. Am 10. August 1914 schrieb die Beklagte der Klägerin, daß sie sich an diese Versicherung nicht gebunden erachte, weil S. zur Eingehung einer Kriegsversicherung keine Vollmacht habe. Die Klägerin hat sofort widersprochen und, nachdem sich im Oktober 1914 ein Teilschaden herausgestellt hatte, insoweit auf Zahlung und ferner auf Feststellung der Haftung der Beklagten geklagt. Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Das Landgericht erkannte durch Teilurteil der Feststellungsklage gemäß, daß die Beklagte der Klägerin aus den erwähnten 7 Policen für die Kriegsgefahr der fraglichen Seetransporte nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen hafte. Berufung und Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen, die Revision aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht beschränkt sich darauf, das innere Verhältnis zwischen S. und der Beklagten zu prüfen, und kommt schon hiernach zu dem Ergebnis, daß S. berechtigt war, die fraglichen Policen zu zeichnen. Es erwägt in dieser Hinsicht, daß S. vorbehaltlich erteilter „allgemeiner und spezieller Instruktionen“ eine allgemeine Abschlußvollmacht für Seeversicherungen innerhalb seines Bezirks hatte, und daß er hiernach vorbehaltlich besonderer Anweisung auch Kriegsgefahr übernehmen durfte, da diese an sich unter die Seeversicherung falle. Letzteres wird jetzt auch von der Beklagten mit Recht (vgl. § 820 HGB.) nicht mehr in Frage gestellt. Das Berufungsgericht stellt sodann fest, daß die Beklagte „allgemeine oder spezielle Instruktionen“, in denen dem S. die Übernahme von Kriegsversicherung verboten wurde, nicht erlassen habe. Insbesondere könne solches aus den gedruckten „allgemeinen Bedingungen“, wonach allerdings die gewöhnliche Versicherung als „frei von Kriegsmolest“ galt, nicht entnommen werden, weil zugleich nach dem Policenformular die Vereinbarung besonderer geschriebener Bedingungen, welche alsdann den gedruckten vorgingen, vorgesehen war. Auch dies wird von der Revision mit Recht nicht beanstandet. Die Aufnahme der Klausel „frei von Kriegsmolest“ in die gedruckten Bedingungen hat nur technische Bedeutung, indem sie für die überwiegende

Zahl der Fälle die Abfassung der schriftlichen Verträge vereinfacht.

Vgl. Entw. Allg. Deutscher Seeversich.-Verd. Hamburg 1910 S. 90; v. Liebig, Transportversicherung S. 133.

Das Berufungsgericht kommt schließlich unter eingehender Würdigung der eidlichen Zeugenaussage von S. und des beigebrachten Briefwechsels zwischen ihm und der Beklagten zu der Überzeugung, daß dem S. positiv eine Vollmacht zum selbständigen Abschluß von Versicherungen auch gegen Kriegsgefahr erteilt worden sei. Nach dem glaubwürdigen Zeugnis des S. habe dieser auch früher wiederholt selbständig, ohne daß dies beanstandet worden sei, Kriegsgefahr in die Versicherung aufgenommen, und der Briefwechsel bestätige, daß er hierzu auch nach der Auffassung der Beklagten, vorbehaltlich der Beachtung der in besonderen Fällen gegebenen Anweisungen, die aber für die in Rede stehende Zeit nicht ergangen seien, befugt gewesen sei.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt ist, wenn S. schon nach dem inneren Verhältnis zu der Beklagten auf Grund einer ihm ausdrücklich oder stillschweigend erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht zum selbständigen Abschluß einer Seeversicherung gegen Kriegsgefahr befugt war. Und es ist zweifelhaft, ob die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Revision Gehör finden können, welche im wesentlichen dahin gehen, daß das Berufungsgericht die Behauptungen der Beklagten über die besondere Natur der Versicherung gegen Kriegsgefahr und vor allem der Versicherung nur gegen Kriegsgefahr sowie die in dieser Hinsicht in den maßgebenden Verkehrskreisen herrschende Ansicht nicht genügend beachtet habe. Denn schließlich beruht der Umfang jeder Vollmacht auf dem im einzelnen Falle vorhandenen Vertrauen des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, und es ist danach in der Regel nicht möglich, die konkrete tatsächliche Feststellung, daß eine Vollmacht von bestimmtem Umfange im gegebenen Falle erteilt wurde, mit dem Hinweis auf gewisse Anschauungen in Verkehrskreisen zu bekämpfen, aus denen zu folgern wäre, daß gewöhnlich eine so weit gehende Vollmacht nicht erteilt zu werden pflegt. Indessen kann dieser Streit auf sich beruhen, weil die Frage, die das Berufungsgericht unentschieden gelassen hat, ob nämlich S., wenn er nach seinem Vertrags-

verhältnis zur Beklagten auch verpflichtet war, deren Genehmigung zum Abschluß der fraglichen Versicherung einzuholen, doch nach außen hin zum Abschluß ermächtigt war, nach Lage des Falles unbedenklich zu bejahen ist.

Die Versicherung gegen Kriegsgefahr ist nicht ein so ungewöhnlicher Zweig der Seeversicherung, wie es die Revision darzustellen versucht. Freilich pflegt sie besonders vereinbart zu werden, und es hat sich auch eine Verkehrsübung gebildet, wonach der oif-Verkäufer in normalen Zeiten nicht verpflichtet ist, Kriegsgefahr zu decken, während anderseits die Parteien darüber einverstanden sind, daß er sie verkehrsrüblich nach Ausbruch eines Krieges zu decken hat. Nur weil hiernach in normalen Zeiten der Ausschluß des Kriegsrisikos die Regel bildet, pflegt man in Deutschland die gedruckten „allgemeinen Bedingungen“ der Policen, die stets durch besondere, geschriebene Bedingungen ergänzt oder ersetzt werden können, mit der Klausel „nur für Seegefahr“ oder „frei von Kriegsolest“ abzufassen. Tritt somit auch die Versicherung gegen Kriegsgefahr in normalen Zeiten zurück, so ändert sich dies doch sofort mit dem Eintritt der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Krieges, und es wird alsdann davon in großem Maßstabe Gebrauch gemacht.

Vgl. Entw. Allg. Deutscher Seeversich.-Bed. Hamburg 1910 S. 90 und 138; Cruciger, Transportversicherung S. 75, 76.

Dies gilt auch für die Versicherung „nur gegen Kriegsgefahr“, welche aus einem doppelten Grunde einem Verkehrsbedürfnis entspricht, indem sie einmal beim Eintritt einer Kriegsgefahr zur Ergänzung bereits bestehender Versicherungen dient, und indem sie ferner dadurch notwendig werden kann, daß einzelne Seeversicherungsgesellschaften die Übernahme von Kriegsrisiko grundsätzlich ablehnen (vgl. Cruciger a. a. O.).

Auf dem Gebiete der Transportversicherung ist es nun Regel, daß die auswärtigen Agenten der Gesellschaften Abschlußvollmacht haben, da, wie es in der Begründung zu § 43 VerjWG. heißt, „hier das Bedürfnis der Deckung in der Regel keinen Aufschub duldet“.

S. Gerhard, Kommentar S. 188; Cruciger, Transportversicherung S. 106.

Dieses Verkehrsbedürfnis muß auch als maßgebend für den Umfang der Ermächtigung zum Abschluß Dritten gegenüber erachtet werden.

Denn mit Recht sagt die Begründung zu § 43 VersVG., „daß die Agenten jedenfalls mit demjenigen Maße von Befugnissen zu versehen sind, ohne welches der Zweck, dem ihre Bestellung dient, sich nicht oder doch nicht in genügender Weise erreichen läßt, und daß dem Versicherer die Einschränkung dieser Befugnisse mit Wirksamkeit gegen einen Dritten insoweit nicht gestattet werden darf, als damit eine unbillige Erschwerung der Lage des Dritten verbunden sein würde.“ Können aus diesem gesetzgeberischen Gesichtspunkt auch nicht alle dem Agenten durch das Versicherungsvertragsgesetz gegebenen Befugnisse zugleich für das Gebiet der Seeversicherung, für welches dieses Gesetz nicht gilt, gerechtfertigt werden, so ist er doch zur Erledigung von Zweifeln, die über die Ermächtigung von Abschlußagenten Dritten gegenüber entstehen können, auch auf diesem Gebiete von Wichtigkeit. Für die Versicherung gegen Kriegsgefahr trifft es nun aber in besonderem Maße zu, daß ihre Erledigung regelmäßig keinen Aufschub duldet, weil in aufgeregten Zeiten, wo Kriegsausbruch droht, die Verhältnisse einer sehr schnellen Änderung unterliegen, so daß nicht nur die Höhe der Prämie großen Schwankungen ausgesetzt ist, sondern auch täglich oder stündlich jede Versicherung zu vernünftigen Sätzen unmöglich werden kann. Nicht nur erfordert daher das Verkehrsbedürfnis, daß der auswärtige Agent die Police zeichnen kann, sondern es ist auch ganz undenkbar, dem versicherungsbedürftigen Dritten, der vielleicht mit einer Reihe von Agenten unterhandelt, um den niedrigsten Prämienfuß zu erhalten, zuzumuten, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob der Abschlußagent sich das Einverständnis seiner Gesellschaft zum Abschluß unter den konkreten Bedingungen verschafft hat. Ebenso undenkbar ist es, das Zustandekommen der Versicherung von der nachträglichen Genehmigung der Gesellschaft abhängen zu lassen. Schon die bloße Erkundigung bei dem Agenten selbst, ob er auch wohl die erforderliche Vollmacht habe, muß als geschäftswidrig angesehen werden. Vielmehr muß aus dem Verkehrsbedürfnis in Verbindung mit dem Grundsatz, daß sich die Ermächtigung nach außen danach bestimmt, wie die Bevollmächtigung mit Genehmigung der Gesellschaft in die äußere Erscheinung tritt (RGZ. Bd. 50 S. 76), ohne weiteres gefolgert werden, daß der Abschlußagent, welcher überhaupt mit Genehmigung der Gesellschaft Policen über Versicherung gegen Kriegsgefahr gezeichnet hat,

damit gutgläubigen Dritten gegenüber allgemein zur Versicherung gegen Kriegsgefahr mindestens so lange ermächtigt ist, als ihm nicht die Abschlußvollmacht entzogen wird. Denn dadurch, daß die Gesellschaft die Zeichnung solcher Policen durch ihren Agenten zuläßt, erklärt sie, daß die Eingehung derartiger Versicherungen zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehört, und zugleich, daß sich die Abschlußvollmacht des Agenten auf derartige Versicherungen erstreckt. Ob die Versicherung lediglich für Kriegsgefahr oder ob sie für diese in Verbindung mit einer anderen Versicherung eingegangen wird, kann dabei aus den oben angeführten wirtschaftlichen Gründen keinen Unterschied machen. Im vorliegenden Falle kommt es auch deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte selbst diese Ausdehnung der Vollmacht anerkannt hat, indem sie es in einem Falle zuließ, daß S. eine Police, die nur die Kriegsgefahr betraf, zeichnete. Die von der Revision angeführten Gründe, wonach es erforderlich sein soll, daß bei Kriegsversicherung regelmäßig die Zustimmung der Gesellschaft eingeholt wird, haben nur für das innere Verhältnis Bedeutung und erlebigen sich überdies dadurch, daß die Gesellschaft in der Lage ist, beim Eintritt von Kriegsgefahr ihre Agenten schleunigst mit Anweisungen zu versehen, insbesondere ihnen die verlangten Prämien zu telegraphieren.

Zu demselben Ergebnis führt die Anwendung des § 54 HGB. Die Revision irrt, wenn sie meint, es komme darauf an, ob die Befugnis, selbständig reine Versicherungen gegen Kriegsgefahr abzuschließen, zum gewöhnlichen Betriebe derartiger Generalagenten gehört, oder ob ein solcher Agent dazu nur auf Grund besonderer Vollmacht oder Instruktion befugt ist. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob die Gesellschaft dem Agenten eine ausdrückliche Abschlußvollmacht erteilt oder ihm nach außen eine Stellung gegeben hatte, aus der der gutgläubige Dritte die Vollmacht zum Abschlusse derartiger Versicherungen entnehmen mußte.

Ist das eine oder das andere zu bejahen, so ist damit auch ohne weiteres die fernere Voraussetzung des Gesetzes gegeben, daß die betreffende Versicherung in den Bereich der aufgetragenen Geschäfte fällt.“